

## Expositionsverzeichnis

Unternehmen sind gemäß Gefahrstoffverordnung gesetzlich verpflichtet, die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu schützen.

Bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Stoffen (KMR-Stoffe) - z. B. Asbest, Dieselmotoremissionen, Schweißrauche, Hartholzstäube, Quarzstäube, alte Mineralwolle - ist ein Kontakt zu diesen Stoffen nicht immer vermeidbar. Durch den Umgang mit krebserzeugenden Stoffen können Krebserkrankungen auftreten. Die Latenzzeiten betragen i.d.R. 30 Jahre und mehr. Daher kann der Zusammenhang zwischen einer Erkrankung und einer möglichen Belastung am Arbeitsplatz nach dieser Zeit kaum noch nachvollzogen werden. Um Daten zur Exposition verfügbar zu haben, ist der Arbeitgeber verpflichtet, wenn eine Gefährdung durch krebserzeugende Stoffe der Kategorie 1A oder 1B vorliegen/vorlagen, ein personenbezogenes Expositionsverzeichnis zu führen.

### Auslöskriterien zur Anlage eines Expositionsverzeichnisses

- Überschreitung von Arbeitsplatzgrenzwerten oder Akzeptanzkonzentrationen
- Verdachtsäußerung einer Gefährdung im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge
- Die Höhe/Dauer einer möglichen Exposition ist nicht bekannt

### Wann muss kein Expositionsverzeichnis angelegt werden?

Es muss kein Expositionsverzeichnis angelegt werden, wenn

- festgestellt wurde, dass nur eine geringe Gefährdung durch CMR-Stoffe besteht
- Tätigkeiten gemäß Verfahrens- und stoffspezifischen Kriterien (VSK) durchgeführt werden
- Tätigkeiten mit CMR-Stoffen in geschlossenen, technisch dichten Anlagen durchgeführt werden/wurden

### Beispiele für Tätigkeiten mit möglicher Exposition

- Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten
- Wartungsarbeiten
- Reinigungsarbeiten
- Abrissarbeiten
- Arbeiten in kontaminierten Bereichen
- Schweißarbeiten

## Müssen Daten zurückliegend erfasst werden?

Erfassen Sie die Daten im Umgang mit krebserzeugenden Stoffen soweit zurückliegend wie möglich. Die Gefahrstoffverordnung fordert bereits seit 2005 das Führen eines Expositionsverzeichnisses. Die Gefahrstoffverordnung löste die Krebsrichtlinie ab. Die Krebsrichtlinie, gültig ab 1990, forderte, langfristig Daten als Grundlage für die Beweissicherung in möglichen Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren und für Präventionszwecke zu erfassen.

## Aktualisierung des Expositionsverzeichnisses

Das Expositionsverzeichnis muss immer aktualisiert werden, wenn

- sich Arbeitsbedingungen verändern
- Beschäftigte die Arbeitsplätze verlassen oder hinzukommen
- technische Verbesserungen umgesetzt wurden
- neue Erkenntnisse zu den Gefahrstoffen vorliegen

## Archivierungspflicht

Das Expositionsverzeichnis muss 40 Jahre nach letzter Exposition aufbewahrt werden

Bei Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen hat der Arbeitgeber den Beschäftigten einen Auszug über die sie betreffenden Angaben des Verzeichnisses auszuhändigen und einen Nachweis hierüber wie Personalunterlagen aufzubewahren.

## Datenblatt für ein Expositionsverzeichnis

Nachfolgend sehen Sie ein Beispieldatenblatt zur Erfassung der Exposition gegenüber krebserzeugenden Stoffen.

**Expositionsverzeichnis**

Neuaufnahme

Aktualisierung

Arbeitgeber: \_\_\_\_\_

Abteilung/Betriebsteil: \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Personalnummer: \_\_\_\_\_

Tätigkeit: \_\_\_\_\_

Zeitraum der Tätigkeit: \_\_\_\_\_

**Gefahrstoff:**

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Asbest CAS-Nr. 1332-21-4      | <input type="checkbox"/> Künstliche Mineralfasern (KMF) |
| <input type="checkbox"/> Formaldehyd CAS-Nr. 50-00-0   | <input type="checkbox"/> Hartholzstäube                 |
| <input type="checkbox"/> Dieselmotoremissionen         | <input type="checkbox"/> Brandrauch                     |
| <input type="checkbox"/> Quarzstaub CAS-Nr. 14808-60-7 | <input type="checkbox"/> Schweißrauch                   |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges:                    |   |

**Höhe der Exposition wurde fachkundig ermittelt durch:**

- Repräsentative und tätigkeitsbezogene Arbeitsplatzmessungen
- Orientierende Messungen oder Einsatz geeigneter Rechenmodelle
- Abschätzung mithilfe von veröffentlichten Expositionsbeschreibungen (z. B. stoffspezifische TRGS, BG-Informationen)
- Es liegen keine Daten vor

Ergebnis: \_\_\_\_\_

**Dauer und Häufigkeit der Exposition im Durchschnitt:**

Stunden/Tag: \_\_\_\_\_

Tage/Woche \_\_\_\_\_ oder Tage/Jahr: \_\_\_\_\_

**Optional ergänzende Informationen:**

Technische Schutzmaßnahmen:  raumlufttechnische Anlage  Punktabsaugung  
 keine Absaugung Sonstiges: \_\_\_\_\_

**Persönliche Schutzmaßnahmen:**

Atemschutz: \_\_\_\_\_ Schutzhandschuhe: \_\_\_\_\_